

Merkblatt für Vereine (Neugründung und Ersteintragung)

1. Was ist ein Verein?

Ein Verein ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen. Wenn Ihr Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll, müssen ihm mindestens sieben Mitglieder angehören.

2. Wie gründet man einen Verein?

Zunächst werden von den Gründungsmitgliedern die für den künftigen Verein verbindlichen Regeln in einer **Satzung** niedergelegt. Die Satzung ist wesentlicher Bestandteil der Verfassung des Vereins. Diese Satzung müssen Sie dann in der Gründungsversammlung besprechen und annehmen, damit sie für den Verein wirksam wird.

Sie ist von mindestens sieben Vereinsmitgliedern zu unterschreiben.

Die Mindestanforderungen der Satzung können Sie dem Punkt „**A. Satzungserfordernisse**“ dieses Merkblattes entnehmen.

Unter **B** finden Sie ein Beispiel für das Gründungsprotokoll und unter **D** ein Muster für die Anmeldung des Vereins beim Amtsgericht.

Aus dieser Liste ergibt sich auch die Form der Anmeldung. Notwendig ist hier eine Beglaubigung durch das Ortsgericht oder durch eine/einen Notar/-in. Das für Sie zuständige Ortsgericht erfahren Sie von ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

3. Die gesetzliche Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den **Vorstand** nach außen vertreten. Dem Vorstand kann/können eine oder mehrere Person(en) angehören.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Unzulässig ist es, die Vertretungsmacht bestimmter Vorstandsmitglieder von der Verhinderung anderer Vorstandsmitglieder abhängig zu machen.

In der Satzung kann für bestimmte Rechtsgeschäfte eine Beschränkung der Vertretungsmacht vorgesehen werden. (Beispiel: Alle Rechtsgeschäfte über 3.000,- Euro bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.)

Wenn eine solche Regelung im Vereinsregister eingetragen werden soll, muss aus der Satzung eindeutig hervorgehen, dass diese Einschränkung nicht nur vereinsinternen Charakter hat, sondern gegenüber Dritten gelten soll.

Sie vereinfachen die Vertretung des Vereins nach außen, wenn Sie die Vertretungsbefugnis auf wenige Vorstandspositionen beschränken. Diese Vorstandsmitglieder, die berechtigt sind, den Verein nach außen zu vertreten, bilden den gesetzlichen Vorstand nach § 26 BGB. Dies schließt allerdings die Möglichkeit nicht aus, dem Verein auch einen erweiterten Vorstand für vereinsinterne Aufgaben zu geben. Ist dies beabsichtigt, muss aus der Satzung eindeutig hervorgehen, welche Vorstandspositionen den gesetzlichen Vorstand bilden und welche Vorstandspositionen lediglich für vereinsinterne Aufgaben ohne Vertretungsmöglichkeit nach außen bestimmt sind.

Die Satzung kann die Amtsdauer des Vorstands zeitlich begrenzen. Dann ist es jedoch sinnvoll, eine Regelung aufzunehmen, wonach der Vorstand bis zur Wahl eines anderen Vorstands im Amt bleibt. Damit vermeiden Sie die Gefahr, dass der Verein zeitweise ohne handlungsfähigen Vertreter ist.

4. Entwurf der Satzung

Die Satzung sollte gut gegliedert und verständlich sein und alle Möglichkeiten enthalten, die Ihnen die zukünftige Vereinsarbeit erleichtern.

Einzelheiten wie die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr, Verfahrensweisen bei der Tätigkeit des Vorstands usw. sollten nicht in die Satzung aufgenommen werden, da Sie sonst bei jeder Änderung auch die Satzung ändern müssen.

Diese Dinge regeln Sie besser in Beitrags- oder Geschäftsordnungen. In der Satzung kann auf diese verwiesen werden. In diesem Fall empfiehlt es sich, ausdrücklich in der Satzung festzustellen, dass diese nicht als Bestandteil der Satzung gelten.

Weitere Beratung und Unterstützung erhalten Sie durch:

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Notarinnen und Notare
- überregionale Fachverbände
- zahlreiche Literatur, die auch Mustersatzungen enthält
- das Registergericht, soweit es sich um die Eintragung in das Vereinsregister handelt.

Sportvereine können die Mustersatzung des Landessportbunds Hessen unter der Anschrift Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main, anfordern oder über die Internetseite www.lsbh-vereinsberater.de unter Vorlagen > Mustersatzungen herunterladen. Andere Vereine haben bei ihren Fachverbänden auf Kreis- und Landesebene diese Möglichkeit. Übernehmen Sie Mustersatzungen aber nicht unbedenken, sondern prüfen Sie ihre Brauchbarkeit gerade für Ihren Verein.

5. Gemeinnützigkeit

Ein Verein, der gemeinnützigen Zwecken dient, erhält auf Antrag durch das Finanzamt die Anerkennung als „gemeinnütziger Verein“. Dies hat Steuerersparnisse und eine Kostenermäßigung für das Eintragungsverfahren beim Amtsgericht zur Folge.

Voraussetzung für die Anerkennung durch das Finanzamt ist aber, dass die Satzung einige in der Abgabenordnung (AO) festgelegte Formulierungen enthält (§§ 51 ff AO). Sie sollten, um Fehler zu vermeiden, den Satzungsentwurf dem Finanzamt vor der Gründungsversammlung zur Durchsicht vorlegen.

A. Satzungserfordernisse

Die Satzung **muss** enthalten:

1. Name (muss sich von den Namen anderer Vereine am Ort deutlich unterscheiden) gem. §§ 57, 65 BGB
2. Sitz gem. §§ 57, 24 BGB
3. Zweck (nicht wirtschaftlicher) gem. §§ 57, 21 BGB
4. Eintragsabsicht (ausdrückliche Nennung empfiehlt sich, da ein „e.V.“ in Namen die Eintragungsfähigkeit möglicherweise nicht ausreichend signalisiert) gem. § 57 BGB

Weiterhin **hat** die Satzung Regelung zu folgenden Punkten zu enthalten:

5. Eintritt (Personenkreis, Form und Adressat der Beitrittserklärung, Aufnahmeverfahren) gem. § 58 Nr. 1 BGB
6. Austritt (freiwilliger Austritt muss möglich sein; Form, Zeitpunkt, Ausschluss, Ausschlussgründe) gem. § 58 Nr. 1 BGB
7. Beiträge (ob und welche; Angabe der Höhe nicht erforderlich) gem. § 58 Nr. 2 BGB
8. Vorstand (Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl, evtl. Amtsdauer und Vertretungsregelung) gem. §§ 58 Nr. 3, 26 BGB
9. Voraussetzung der Berufung der Mitgliederversammlung gem. § 58 Nr. 4 BGB
 - a. in den durch Satzung bestimmten Fällen gem. §§ 36, 37, 40 BGB

b. wenn das Interesse des Vereins es erfordert (zwingendes Recht) gem. §§ 36, 40 BGB

c. wenn der in der Satzung bestimmte Teil von Mitgliedern dies verlangt (dieser Anteil muss weniger als 50% bzw. $\frac{1}{2}$ betragen, die zahlenmäßige Angabe - z.B. 10 Mitglieder – ist unzulässig) oder – falls in der Satzung nicht geregelt – $\frac{1}{10}$ der Mitglieder dies verlangt (zwingendes Recht) gem. §§ 37 Abs.1, 40 BGB

10. Form der Berufung der Mitgliederversammlung (z.B. schriftlich oder durch Aushang oder durch Veröffentlichung in einer bestimmten Zeitung; mit Tagesordnung; Leitung der Mitgliederversammlung; evtl. Einladungsfrist) gem. § 54 Nr. 4 BGB

11. Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Protokollbuch, Niederschrift, von wem zu unterschreiben) gem. § 58 Nr. 4 BGB

Die Satzung **kann** enthalten (Beispiele):

1. Zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder
2. Zugehörigkeit des Vereins zu einem übergeordneten Verband (z.B. Deutscher Fußballbund)
3. Verschiedene Arten der Mitgliedschaften (z.B. aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder)

Die Satzung ist von mindestens sieben Mitgliedern zu unterschreiben und hat die Angabe des Tages der Errichtung (=Tag der Annahme in der Gründungsversammlung) zu enthalten.

B. Protokoll über die Gründung des Vereins

Das Protokoll hat zu enthalten:

1. den Ort und den Tag der Versammlung,
2. den Namen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters,
3. die gefassten Beschlüsse,
4. die Angabe, dass die Satzung beraten und einstimmig angenommen wurde,
5. **Angaben zur Wahl des Vorstands** (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift und evtl. Funktion der gewählten Vorstandsmitglieder; das Abstimmungsergebnis ist zahlenmäßig genau anzugeben, Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw. sind unbedingt zu vermeiden), Annahme der Wahl durch die Gewählten,
6. Unterschrift(en) der Person(en), die nach den Bestimmungen der Satzung das Protokoll zu unterschreiben hat/haben.

Hierbei sind die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

C. Anmeldung des Vereins beim Amtsgericht (Vereinsregister)

Der Verein ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Diese Anmeldung, für die Sie unter **D** ein Muster finden, ist vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl durchzuführen, d. h. die Anmeldung muss von so vielen Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden, wie nach der Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.

Beispiele:

- a. Der Vorstand besteht aus nur einer Person. Die Anmeldung ist demnach nur von dieser Person vorzunehmen.

- b. Der Vorstand besteht aus drei Personen. In der Satzung ist bestimmt, dass zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten. Die Anmeldung ist deshalb von mindestens zwei der dem Vorstand angehörigen Personen durchzuführen.
- c. Wie unter b), jedoch bestimmt die Satzung, dass alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Daher müssen alle drei Vorstandsmitglieder die Anmeldung gemeinsam tätigen.

Die **Unterschrift(en)** unter der **Anmeldung** ist/sind von einer **Notarin** oder einem **Notar** oder dem **Ortsgericht** zu **beglaubigen**. Eine Beglaubigung durch andere Ämter oder Dienststellen reicht nicht aus.

Einzureichende Protokolle und Satzungen bedürfen keiner Unterschriftsbeglaubigung.

D. Muster für die Anmeldung des Vereins

(Briefkopf des Vereins)

(Ort, Datum)

An das
Amtsgericht
-Vereinsregister-

Ich, der unterzeichnende Vorstand
(bzw.)

Wir, die unterzeichnenden Vorstandsmitglieder, übersende(n):

- a. Abschrift der Satzung,
- b. Abschrift des Gründungsprotokolls mit Wahl des Vorstands,
- (evtl.)
- c. Gemeinnützigkeitsbescheinigung,

und melde(n) den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister an.

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in:

Folgende(s) Vorstandsmitglied(er) ist/sind zur Vertretung des Vereins berechtigt:

(Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift aller zur Vertretung des Vereins berechtigten Vorstandsmitglieder)

(Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl, **notariell oder ortsgerechtlich beglaubigt**).

Beim Amtsgericht sind einzureichen:

1. Abschrift (Kopie) der **Satzung**, von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben, mit Angabe des Tages der Errichtung der Satzung,
2. Abschrift (Kopie) des **Gründungsprotokolls**, aus dem sich die Wahl des Vorstands ergibt, unterschrieben von der/den Person(en), die nach den Bestimmungen der Satzung das Protokoll zu unterschreiben hat/haben,
3. **Anmeldung** mit beglaubigter/beglaubigten Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl.